

Nr. 10 S. 98); VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. 12. 1974 (GBl. 1 1975 Nr. 6 S. 130) i. d. F. der 2. VO vom 6. 7. 1979 (GBl. 1 1979 Nr. 21 S. 195).

Empfehlungen des Staatsrates der DDR an die Bezirks- und Kreistage zur Nutzung bewährter Erfahrungen bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und von Ordnung und Sicherheit in allen Bereichen (Information für örtliche Volksvertretungen, Juni 1982/1).'

Regierung der DDR —> Ministerrat der DDR

S

Schiedskommission —> gesellschaftliche Gerichtsbarkeit

Schutz der Staatsordnung - Abwehr jedweder Angriffe auf die Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR und die dazu notwendigen staatlich organisierten Maßnahmen entsprechend Art. 7 der Verfassung der DDR.

Der Sch. ist Ausdruck des souveränen Rechts des Volkes der DDR, seinen Staat, seine sozialistischen Errungenschaften und sein friedliches Leben gegen jeden Übergriff - von außen wie im Innern - zuverlässig zu schützen. Eingeschlossen sind der militärische Sch. (—> Landesverteidigung), die Abwehr imperialistischer Diversions-, Sabotage- und Spionagetätigkeit, die Bekämpfung krimineller Handlungen gegen die politischen, ökonomischen und militärischen Grundlagen des Staates, der Schutz der Rechte der Bürger sowie die Gewährleistung der öffentlichen —> Ordnung und Sicherheit. Von entscheidender Bedeutung für den Sch. ist das sozialistische Recht in seiner Gesamtheit, seine weitere Ausgestaltung und konsequente Durchsetzung in allen Bereichen (-> Gesetzlichkeit). Neben der Nationalen Volksarmee, die im wesentlichen den Sch. nach außen gewährleistet, tragen die Grenztruppen der DDR, das Ministerium für Staatssicherheit, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte, die Deutsche Volkspolizei, die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und die Zollverwaltung der DDR besondere Verantwortung für die Erfüllung der Schutz- und Sicherheitsaufgaben. Darüber hinaus ist jedoch der Sch. eine Aufgabe aller Staatsorgane, Leiter wie auch jedes Werktätigen (Art. 23 Abs. 1 Verfassung) und aller gesellschaftlichen Kräfte.

Alle erforderlichen Maßnahmen zum Sch. sind von der Volkskammer in Gesetzen und auf deren Grundlage von den zuständigen zentralen Staatsorganen in weiteren Rechtsvorschriften fixiert worden. Die Rechtsvorschriften regeln die Bildung und Aufgaben der entsprechenden Organe, den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen; sie enthalten Zoll- und Devisenbestimmungen, Festle-